

Geschäftsverzeichnissnr. 1777

Urteil Nr. 138/2000  
vom 21. Dezember 2000

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 332 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, A. Arts, R. Henneuse, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 20. September 1999 in Sachen J. De Bouw gegen L. Lagae und RA B. Van Reempts, dessen Ausfertigung am 28. September 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 332 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit die Vaterschaftsanfechtungsklage von der Mutter innerhalb eines Jahres nach der Geburt und vom Ehemann ebenfalls innerhalb eines Jahres nach der Geburt oder deren Aufdeckung eingereicht werden muß, während die Mutter immer von den Umständen der Konzeption weiß bzw. wissen kann und die Klage fristgerecht einreichen kann und der Ehemann, der zwar von der Geburt weiß, nicht aber von den Umständen der Konzeption und erst nach Ablauf der einjährigen Frist erfährt oder vermutet, daß seine Vaterschaft anfechtbar ist, die Klage nicht fristgerecht einreichen kann? »

(...)

### *IV. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 332 des Zivilgesetzbuches regelt die Vaterschaftsanfechtungsklage des Ehemannes, bezeichnet auf einschränkende Weise die Personen, die zur Anfechtung berechtigt sind, und bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Klage eingereicht werden muß.

B.2. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 332 Absatz 4, der lautet:

« Die Klage der Mutter muß innerhalb eines Jahres nach der Geburt und die des Ehemanns oder des früheren Ehemanns innerhalb eines Jahres nach der Geburt oder nach deren Entdeckung eingeleitet werden. »

B.3. Der Verweisungsrichter fragt den Hof, ob diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insoweit für das Einreichen der Vaterschaftsanfechtungsklage durch die Mutter eine ähnliche Frist festgelegt wird (nämlich innerhalb eines Jahres nach der Geburt) wie für das Einreichen dieser Klage durch den Ehemann (nämlich innerhalb eines Jahres nach

der Geburt oder deren Aufdeckung), während die Mutter immer von den Umständen der Konzeption weiß bzw. wissen kann und die Klage fristgerecht einreichen kann und der Ehemann, der zwar von der Geburt weiß, nicht aber von den Umständen der Konzeption und erst nach Ablauf der einjährigen Frist erfährt oder vermutet, daß seine Vaterschaft anfechtbar ist, die Klage nicht fristgerecht einreichen kann.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Das Gesetz vom 31. März 1987 hat, wie bereits aus seiner Überschrift ersichtlich wird, mehrere Bestimmungen bezüglich der Abstammung abgeändert; insbesondere wurde in Kapitel V dieses Gesetzes ein neuer Titel VII in Buch I des Zivilgesetzbuches eingefügt, mit der Überschrift « Abstammung », zu dem die vorgenannte Bestimmung gehört.

Laut der Begründung bestand die Absicht des Gesetzes vom 31. März 1987 unter anderem darin, « möglichst nahe an die Wahrheit heranzukommen », d.h. an die biologische Abstammung (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 305, 1, S. 3). Im Zusammenhang mit der Feststellung der Abstammung väterlicherseits wurde darauf hingewiesen, daß « der Wille, die Regelung der Feststellung der Abstammung möglichst nahe an die Wahrheit herankommen zu lassen, [...] die Eröffnung der Möglichkeiten zur Anfechtung zur Folge haben [mußte] » (ebenda, S. 12). Aus denselben Vorarbeiten wird jedoch ersichtlich, daß der Gesetzgeber gleichzeitig den « Frieden in der Familie » hat berücksichtigen und schützen wollen, indem er nötigenfalls die Suche nach

der biologischen Wahrheit gedämpft hat (ebenda, S. 15). Er hat sich dafür entschieden, nicht vom Lehrsatz « *pater is est quem nuptiae demonstrant* » abzuweichen.

Mit der Festlegung der Frist für die Einreichung der Vaterschaftsanfechtungsklage hat der Gesetzgeber das Wohl des Kindes als prioritär eingestuft und geurteilt, daß es « unannehmbar [ist], die Vaterschaft noch nach Ablauf einer gewissen Zeit leugnen zu können, d.h. nachdem vernünftigerweise angenommen werden darf, daß der Besitz des Standes vorliegt » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 904-2, S. 115). Somit hat der Gesetzgeber die Frist auf den Zeitraum einschränken wollen, in dem das Kind sich der Vaterschaft noch nicht bewußt ist, und er hat vermeiden wollen, daß der Status des ehelich geborenen Kindes zu lange unsicher bleibt.

B.6. Im Lichte dieser Zielsetzungen wurde die Zulässigkeit der Vaterschaftsanfechtungsklage an eine strikte Frist gebunden, die erheblich kürzer ist als die in Artikel 331 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen gemeinrechtlichen Fristen für Abstammungsklagen. Diese Frist ist außerdem eine Ausschlußfrist.

Es wird aus den Vorarbeiten ebenfalls ersichtlich, daß der Gesetzgeber, außer im Fall höherer Gewalt, bewußt jede Möglichkeit einer Fristverlängerung ausschließen wollte, weil « jede Fristverlängerung [...] schließlich auf eine nicht vorhandene Frist hinauslaufen [wird] » (ebenda, S. 113). Somit hat der Gesetzgeber der tatsächlichen Vaterschaft Vorrang vor der biologischen Vaterschaft eingeräumt (ebenda, S. 114).

B.7. Der Gesetzgeber konnte urteilen, daß der, der heiratet, akzeptiert, grundsätzlich als Vater eines jeden von seiner Frau geborenen Kindes angesehen zu werden. Unter Berücksichtigung der Sorgen dieses Gesetzgebers und der Werte, die er miteinander in Einklang bringen wollte, scheint es grundsätzlich nicht unvernünftig zu sein, daß er dem Ehemann für die Einreichung der Vaterschaftsanfechtungsklage nur eine kurze Frist einräumen wollte.

Es können sich jedoch Fälle ergeben, in denen der Ehemann erst nach Ablauf der in Artikel 332 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Frist von Fakten erfährt, die darauf hinweisen, daß es zwischen ihm und dem von seiner Frau geborenen Kind kein biologisches

Band gibt. Die Situation des Mannes unterscheidet sich in dieser Hinsicht von der der Mutter, die immer von den Umständen der Konzeption weiß oder wissen kann.

B.8. Nach Ablauf der in Artikel 332 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Ausschlußfrist hat der Ehemann nicht mehr die Möglichkeit, seine Vaterschaft anzufechten.

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers zu urteilen, ob und in welchem Maße es einen Grund gibt, vor allem unter Berücksichtigung des Interesses des Kindes, die Vaterschaftsanfechtungsklage an strikte Ausschlußfristen zu binden.

Artikel 3 Absatz 1 des New Yorker Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes, gebilligt u.a. durch das Gesetz vom 25. November 1991, schreibt vor, daß bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Im Lichte dieser Zielsetzung scheint es nicht unvernünftig zu sein, der gesetzlichen Vaterschaft Vorrang vor der biologischen Vaterschaft einzuräumen und, im Interesse des Kindes, eine Vaterschaftsanfechtungsklage zu verhindern, sobald das Kind sich der Vaterschaft bewußt wird und vernünftigerweise angenommen werden kann, daß mit der Zustimmung der Mutter, die ihr eigenes Klagerecht nicht ausgeübt hat, der Besitz des Standes hinsichtlich des Vaters entstanden ist.

B.9. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 332 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit der Ehemann die Vaterschaftsanfechtungsklage innerhalb eines Jahres nach der Geburt oder deren Aufdeckung einreichen muß.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets